

# Beitragsordnung

InnoNet HealthEconomy e.V.

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Beitragsordnung ist aufgrund des § 6 der Satzung des InnoNet HealthEconomy e.V. erstellt.
- 1.2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- 1.3. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## 2. Berechnung der Beiträge

- 2.1. Die Beiträge ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

### Beiträge von Unternehmen (Umsatzabhängige Beiträge in EUR/Jahr):

Umsätze / Geschäftsjahr (EUR)	Beitragssatz (EUR)
mehr als 200.000.000	4.000,-
bis zu 200.000.000	3.000,-
bis zu 100.000.000	2.000,-
bis zu 25.000.000	1.500,-
bis zu 10.000.000	1.000,-
bis zu 2.500.000	700,-
bis zu 1.000.000	600,-
bis zu 500.000	350,-
bis zu 100.000	200,-

### Beiträge sonstiger Mitglieder (in EUR/Jahr):

Umsätze / Geschäftsjahr (EUR)	Beitragssatz (EUR)
Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Wirtschaftsverbände und vergleichbare Institutionen	750,-
Universitäten, F&E-Institute, Fachbereiche der Hochschulen	600,-
Fördermitglieder – Beitragshöhe nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch	600,-
Gemeinnützige Vereine – Gegenseitige Mitgliedschaft oder	200,-
Privatpersonen	180,-

Bei Unternehmen sind die ersten beiden Jahre nach Gründung des Unternehmens beitragsfrei. Danach sind die Beiträge gestaffelt und orientieren sich an den Umsatzerlösen des Mitglieds entsprechend der jeweils aktuell vorliegenden Rechnungslegung.

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils zum 01. Januar eines Jahres in Höhe des Jahresbeitrags erhoben.

- 2.2. Die Unternehmen legen die Grundlagen ihrer Beitragsberechnung auf Anforderung gegenüber dem Vorstand offen. Der Vorstand behandelt diese Informationen streng vertraulich.
- 2.3. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Antrag im Einzelfall eine Beitragsreduzierung vornehmen.
- 2.4. Von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 3 der Satzung wird kein Beitrag erhoben.
- 2.5. Geleistete Beiträge werden bei unterjährigem Ausscheiden des Mitglieds nicht erstattet.

## 3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 24.11.2014 in Kraft.